

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

50. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2009/10

Ausgegeben am 21. 7. 2010

39.b Stück

---

## Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen Änderungen

Beschluss des Senats vom 30. Juni 2010

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,  
8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

## **Änderung des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen – Beschluss des Senats vom 30. Juni 2010**

Folgende Änderungen wurden in der Senatssitzung am 30. Juni 2010 beschlossen:

Im § 6 Abs. 5 wurde im vorletzten Satz das Wort „längstens“ ersatzlos gestrichen.

In § 35 entfällt der Satz „Negativ beurteilte Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 UG) zugeordnet sind, dürfen nur drei Mal wiederholt werden.“

### **Die geänderten Bestimmungen lauten daher wie folgt:**

**§ 6** (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Kommission hat zu den Beratungen über die Erlassung oder weitreichende Änderung von Curricula mindestens eine Person mit beratender Stimme zuzuziehen, die außerhalb der Universität tätig ist und für das betreffende Studium relevante berufliche Erfahrung einbringen kann. Vorschläge neuer Curricula und weitreichende Änderungen von Curricula sind allen Lehrenden und Studierenden des betreffenden Studiums in geeigneter Weise (Homepage, Anschlag im Schaukasten), jedenfalls aber auf der Homepage der Studiendirektorin/des Studiendirektors, zugänglich zu machen. Diese Personen haben das Recht, binnen eines Zeitraums von vier Wochen, von denen zwei Wochen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen, zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen. Bei neuen Curricula oder weitreichenden Änderungen von bestehenden Curricula ist überdies nach Möglichkeit facheinschlägigen Verbänden (z.B. gesetzliche Interessenvertretungen, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung der österreichischen Industrie, Kammern der freien Berufe) Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben. Curricula sind gemäß § 54 Abs. 5 UG dem Universitätsrat, gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG dem Rektorat, der Studiendirektorin/dem Studiendirektor, dem Fakultätsgremium und gemäß § 3 Abs. 3 und 4 HSG der Bundesvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Stellungnahme vorzulegen. Dafür ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Beschlüsse der Kommission sind dem Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG zur Genehmigung vorzulegen.

(6) und (7) unverändert.

### **Wiederholung von Prüfungen**

**§ 35** (1) Die Studierenden sind berechtigt, im Rahmen eines Studiums negativ beurteilte Prüfungen insgesamt vier Mal zu wiederholen.

(2) bis einschl. (5) unverändert.

Die Vorsitzende des Senates:  
Hinteregger